

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 10. Januar 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html

1. **Einreiseinformationen ändern nach der Buchung**
 2. **Einmal mehr: Streik von Fluggesellschaften**
 3. **«No-Fly-Liste»**
 4. **Germanwings: Interessantes Interview mit Prof. Giemulla**
 5. **Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Wir haben die Ausschreibung «Reiserecht von A bis Z» für den Frühlingsworkshop aufgeschaltet. Hier geht es zum Programm: <http://www.reisebuerorecht.ch/workshops10.html> oder direkt zur Anmeldung für den 11. April 2017 <http://www.reisebuerorecht.ch/anmeldung.html>

Dazu viele Informationen zum Fliegen sowie eine Frage aus dem Herbst-Reiserecht-Workshop.

Viel Vergnügen mit «Travel ius»

Rolf Metz

1. Einreisebestimmungen ändern nach der Buchung

Frage im Workshop: Muss der Reiseveranstalter den Reisenden nach der Buchung über Änderungen der Einreisebestimmungen informieren?

Nach Art. 4 Pauschalreisegesetz muss der Kunden vor der Buchung über die Einreisevorschriften informiert werden. Dazu gehören auch allfällige Transitbestimmungen. Der Kunde soll die Möglichkeit haben im Voraus abzuklären, ob er die Einreisebedingungen überhaupt erfüllt.

Doch wie sieht es aus, wenn nach der Buchung und vor Abreise die Einreisebestimmungen ändern? Dazu sagt das Bundesgesetz über Pauschalreisen nichts.

Doch in der Literatur findet sich die Antwort. Das Pauschalreisegesetz ist ein Konsumentenschutzgesetz. Der Veranstalter muss dem Kunden alle Informationen geben, die nötig sind, um das Produkt «Reise» beziehen zu können und die direkt mit der Reise zu tun haben. Dazu gehören auch Informationen über Umstände, welche für die Reise von entscheidender Bedeutung sind und nach Vertragsabschluss eintreten. Das heisst, dass der Veranstalter den Reisenden über geänderte Einreisebestimmungen informieren muss. – Was der Reisende dann mit dieser Information tut, ist ihm überlassen.

2. Einmal mehr: Streik von Fluggesellschaften

Wer heutzutage mit dem Flugzeug unterwegs ist, muss auf vieles gefasst sein. Streiks sind an der Tagesordnung, selbst bei den renommiertesten Fluggesellschaften.

Wenn die Fluggesellschaft infolge Streik Flüge streichen muss, hat sie dann aufgrund der Fluggastverordnung 261/2004 Entschädigungen zu bezahlen?

Der deutsche Bundesgerichtshof hat dazu Stellung genommen. Nach dieser Rechtsprechung kann ein Streik ein «aussergewöhnlicher Umstand» sein, der die Fluggesellschaft von der Bezahlung von Ausgleichszahlungen (Pauschalentschädigungen) befreit. Dies unter der Bedingung, dass die Fluggesellschaft alle zumutbaren Massnahmen getroffen hat, um die Folgen des Streiks zu vermeiden (z.B. Notflugplan, Umbuchungen).

Betreuungsleistungen (z.B. Verpflegung, Übernachtungen) hat die Fluggesellschaft auch im Falle von Streiks zu erbringen.

Bei Nur-Flug hat der Kunde das Recht, bei einer Abflugverspätung von fünf oder mehr Stunden vom Flug zurückzutreten. Dann ist ihm der gesamte bezahlte Flugpreis für die nicht benützte Flugstecke zurückzubezahlen.

3. «No-Fly-Liste»

Die EU hat die «No-Fly-List», Liste der Luftfahrtunternehmen, denen der Betrieb in der EU untersagt ist, am 8. Dezember 2016 aktualisiert. Diese Liste gilt auch für die Schweiz. Hier der Link: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de oder über die Seite des Bundesamtes für Zivilluftfahrt: www.bazl.admin.ch – Fluggastrechte.

Fluggesellschaften, Reiseveranstalter und Reisebüros sind verpflichtet, den Reisenden über die eingesetzte Fluggesellschaft zu informieren, sobald diese feststeht. Der Passagier soll die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob die Fluggesellschaft auf der Liste verzeichnet ist.

4. Germanwings: Interessantes Interview mit Prof. Giemulla

"Herr Giemulla, wie kann man an Unglücken etwas Konstruktives finden?" – Andreas Spaeth hat Prof. Elmar Giemulla zum Germanwings-Absturz befragt. Elmar Giemulla ist einer bekanntesten Luftfahrtjuristen Deutschlands und vertritt Hinterbliebene des Flugzeugabsturzes.

Das Interview findet sich auf www.airliners.de ; <http://bit.ly/2j3qdPH>

5. Reiserecht-Workshop: «Reiserecht von A bis Z»

Im Frühling, am 11. April 2017 bieten wir wieder den Workshop «Reiserecht von A bis Z» in Zürich an. In konzentrierter Form erhalten Sie an einem Nachmittag alle wichtigen rechtlichen Informationen für Reisebüros und Reiseveranstalter.

Verpassen Sie diese Gelegenheit nicht.

Hier geht es direkt zur online-Anmeldung: <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung.html>

Einzelheiten zum Programm können Sie hier nachlesen: <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10.html>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2017

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info@reisebuererecht.ch)